

Die mit Bescheid der AQ Austria vom 20.09.2016 (GZ: I/A03-63/2016) gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011, idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011, idgF und § 15 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF, reakkreditierte Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT TIROL) hat durch den Senat der UMIT TIROL folgende Habilitationsrichtlinie mit 13.06.2017 beschlossen, Änderung vom 12.02.2019, 09.07.2019, 10.12.2019, 14.07.2020 und 14.12.2021.

Richtlinie für die **Habilitation**

an der
**UMIT – Private Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und
Technik, Hall in Tirol**

Präambel

Die Habilitation ist die Anerkennung einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin / eines Bewerbers in einem bestimmten Fachgebiet durch die UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / UMIT – Private University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT TIROL). Sie weist die Befugnis zur eigenständigen universitären Forschung und Lehre aus.

§ 1

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen sowie Habilitationsvorleistungen erbracht werden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung:

a) Das Verfassen und die Abgabe der schriftlichen Habilitationsleistung können in Form einer eigens für die Habilitation angefertigten Monographie oder in Form einer kumulativen Habilitationsschrift erfolgen.

b) Beide Formen der schriftlichen Habilitationsleistung erfordern eine für das jeweilige Habilitations-Fachgebiet übliche Anzahl, mindestens jedoch acht Publikationen mit Gutachter/innen/verfahren, die das beantragte wissenschaftliche Habilitations-Fachgebiet breit in Fachzeitschriften respektive Publikationsorganen abdecken. Die Bewerberin / Der Bewerber muss dabei bei mindestens der Hälfte der erforderlichen Publikationen als Erst-Autor/in und den restlichen Publikationen an maßgeblicher Stelle mitgewirkt haben. Diesbezüglich sind die Besonderheiten in den unterschiedlichen von der UMIT TIROL vertretenen Fachgebieten zu berücksichtigen und die Empfehlungen der Senatskommission („Arbeitsgruppe zur Forschungsevaluierung“) zur Auswahl von geeigneten Publikationsorganen zu beachten. Mehrfachpublikationen des gleichen Inhalts sind nicht zulässig.

c) Beide Formen der schriftlichen Habilitationsleistung an sich bzw. die darin enthaltenen Veröffentlichungen sollen einen Bezug zur UMIT TIROL haben und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Eine Ausnahme setzt die Genehmigung durch den Habilitationsausschuss voraus. In jedem Fall muss die Habilitationsschrift eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

d) Bei einer kumulativen Habilitationsschrift haben die mindestens acht Publikationen das beantragte wissenschaftliche Habilitations-Fachgebiet breit in Fachzeitschriften respektive Publikationsorganen abzudecken. Die in der kumulativen Habilitationsschrift eingereichten Publikationen sollen einen nachvollziehbaren inneren Zusammenhang aufweisen, der im zusammenfassenden „Manteltext“ der Schrift entsprechend zu explizieren ist. In der Zusammenfassung muss außerdem der jeweilige Eigenanteil der Bewerberin / des Bewerbers an den einzelnen Veröffentlichungen klar gekennzeichnet werden.

e) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss jedenfalls die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zur aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.

(3) Als mündliche Habilitationsleistungen gelten ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher und didaktischer Vortrag sowie eine anschließende Aussprache vor dem Habilitationsausschuss und dem Senat der UMIT TIROL (§ 8 Abs. 1 und 2).

(4) Als Habilitationsvorleistungen gelten u.a.:

a) durchgeführte und laufende Forschungsprojekte der Bewerberin / des Bewerbers, ihre / seine wissenschaftlichen Publikationen und ihre / seine bisherige Lehrtätigkeit.

b) Im Speziellen muss die Bewerberin / der Bewerber ein Minimum von 120 UE in mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis nachweisen, zu denen sie/er einen substantiellen konzeptuellen Beitrag geleistet hat. Davon sind mindestens 30 UE über mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende Semester (= 60 UE) an der UMIT TIROL zu halten. Die Ergebnisse der Evaluierungen dieser Lehrveranstaltungen wird dem Habilitationsausschuss übermittelt. Diese müssen eindeutig positiv sein. Sollten die vorliegenden Evaluierungen nicht ausreichend für eine Beurteilung sein, wird als zusätzliche Entscheidungshilfe von der / vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein Votum von den Studierenden eingeholt.

Zusätzlich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist eine hochschuldidaktische Qualifizierung der Bewerberin / des Bewerbers (z.B. Zertifikat Professionelle Hochschullehre der UMIT TIROL) nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit anderer Nachweise wird im Einzelfall durch den Habilitationsausschuss entschieden.

c) Weiters hat die Bewerberin / der Bewerber die wesentliche Beteiligung bei erfolgreicher Beantragung und Abwicklung von kompetitiven und gegebenenfalls nicht-kompetitiven

Drittmittelprojekten, darunter mindestens ein kompetitives Projekt, mit eindeutigem Forschungscharakter nachzuweisen.

(5) Bei der Bewertung der hervorragenden Qualität der wissenschaftlichen Leistungen einer Bewerberin / eines Bewerbers ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis mit zu berücksichtigen.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Habilitationsrichtlinie ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Habilitationsrichtlinie eingehalten werden.

(2) Der Habilitationsausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Universitätsprofessor/inn/en und einer Vertreterin / einem Vertreter des Mittelbaus (Universitätsdozent/inn/en bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Studierenden zusammen. Die Rektorin / Der Rektor ist Mitglied des Habilitationsausschusses.

(3) Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses werden von dem Senat der UMIT TIROL längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode (drei Jahre) gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die / Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die / den Vorsitzenden im Falle von deren / dessen Verhinderung.

(4) Zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses sind von der / vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der / des Vorsitzenden zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Habilitationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die laufenden Geschäfte des Habilitationsausschusses führt die / der Vorsitzende.

§ 3

Zulassung als Habilitandin / Habilitand

(1) Die Bewerberin / Der Bewerber hat einen Antrag auf Zulassung als Habilitandin / Habilitand an den Habilitationsausschuss zu stellen. Dieser Antrag ist auf dem Dienstweg der UMIT TIROL im Rektorat einzubringen.

(2) Die Zulassung als Habilitandin / Habilitand setzt die Promotion an einer in- oder ausländischen Universität bzw. postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(3) In Anlehnung an die Habilitationsvorleistung nach § 1 Abs. 4 wird zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine bereits mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit vorausgesetzt. Diese kann anhand von der Kandidatin / vom Kandidaten durchgeführten Forschungsprojekten, kompetitiven und nicht-kompetitiven Drittmittelwerbungen mit eindeutigem Forschungscharakter sowie Publikationen mit Gutachter/innenverfahren dokumentiert werden, wobei mindestens die Hälfte der unter § 1 Abs. 2 beschriebenen schriftlichen Habilitationsleistung gegeben sein muss. Ein Nachweis der Leistungen in der Lehre soll durch die Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen an der UMIT TIROL erfolgen. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in elektronischer und gedruckter Form beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde bzw. des Promotionsbescheides,
- b) die Angabe des beantragten Fachgebietes,
- c) Nachweise über die bereits erbrachten Habilitationsvorleistungen nach Abs. 3,
- d) einen aktuellen Lebenslauf und
- e) eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren.

(5) Die angestrebte Lehrbefugnis erfolgt in einem der Fachgebiete, die an der UMIT TIROL vertreten sind. Dazu hat der Habilitationsausschuss eine Stellungnahme des Rektorates sowie des Departments, in dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, einzuholen. Die Stellungnahmen haben u.a. zu beinhalten:

- a) die Fachauswahl iSv Notwendigkeit, Bedarf, Überschneidungen mit bestehenden Lehrbefugnissen, etc.;
- b) Angaben zur beabsichtigten Habilitation an sich;
- c) Einschätzung der Habilitationsfähigkeit der bisherigen Lehr- und Forschungsleistungen.

(6) Der Habilitationsausschuss hat aufgrund des schriftlichen Antrages der Bewerberin / des Bewerbers nach Abs. 1 über die Zulassung als Habilitand/in zu entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Kommunikation negativer Entscheidungen erfolgt gemäß § 17.

(7) Die Zulassung als Habilitand/in erlischt sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Zulassung nach Abs. 6. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens nach § 4 gestellt werden. Auf Antrag der Habilitandin / des Habilitanden kann der Habilitationsausschuss in begründeten Fällen sowie unter Information zum Stand des Habilitationsvorhabens eine einmalige Verlängerung des Zulassungszeitraumes um zwei Jahre genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Neuantrag auf Zulassung als Habilitand/in zu stellen.

§ 4

Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Spätestens sechs Monate vor Einleitung des Habilitationsverfahrens hat sich die Habilitandin / der Habilitand dem Habilitationsausschuss persönlich vorzustellen.

(2) Nach der Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers als Habilitandin / Habilitand hat diese / dieser einen schriftlichen Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens (Antragsformular Einleitung des Habilitationsverfahrens) an den Habilitationsausschuss zu richten. Dieser Antrag ist auf dem Dienstweg der UMIT TIROL im Rektorat einzubringen.

(3) Dem Antrag sind in elektronischer, gedruckter und ggf. gebundener Form beizufügen:

- a) die Habilitationsschrift,
- b) die Angabe der angestrebten Lehrbefugnis (Habilitationsfach),
- c) ein vollständiges, gegliedertes Schriftenverzeichnis,
- d) die bisherigen Veröffentlichungen,

- e) ein Verzeichnis der durchgeführten Forschungsvorhaben und der eingeworbenen Drittmittel,
- f) ein Verzeichnis über Art und Umfang der geleisteten Lehrtätigkeit,
- g) der Nachweis der hochschuldidaktischen Qualifizierung (§ 1 Abs. 4 lit. b),
- h) einen aktuellen Lebenslauf,
- i) eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren.

(4) Weiterhin ist eine Versicherung darüber abzugeben, dass die Habilitationsschrift bzw. die bei einer kumulativen Habilitationsschrift als Eigenanteil gekennzeichneten Arbeiten vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden sind.

§ 5

Einleitung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Formalien nach § 4 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Der Habilitationsausschuss beauftragt eine Universitätsprofessorin / einen Universitätsprofessor der UMIT TIROL, in der Regel die zuständige Fachvertretung, in dessen Bereich die Bewerberin / der Bewerber tätig ist, ihm über den beruflichen Werdegang der Antragstellerin / des Antragstellers im Habilitationsausschuss zu berichten und zu der Thematik der Habilitationsschrift, zu der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers sowie zu ihrer / seiner Lehrbefähigung Stellung zu nehmen.

(2) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin / der Bewerber bei einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden worden ist,
- b) nach vorangegangener Ablehnung eines Habilitationsantrages gemäß § 12 durch den Habilitationsausschuss der UMIT TIROL weniger als ein Jahr vergangen ist,
- c) ein Habilitationsantrag an der UMIT TIROL mehr als einmal abgelehnt wurde,
- d) Gründe gemäß § 16 vorliegen, welche die Rücknahme oder die Entziehung der Habilitation rechtfertigen.

Die Kommunikation negativer Entscheidungen erfolgt gemäß § 17.

(3) Eröffnet der Habilitationsausschuss das Habilitationsverfahren, so bestellt er mindestens vier Gutachter/innen. Mindestens zwei davon dürfen in keinem Vertragsverhältnis zur UMIT TIROL und keinem Naheverhältnis zur Bewerberin / zum Bewerber stehen und müssen im beantragten Fachgebiet international anerkannt sein. Der Professor/inn/engruppe des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, steht das explizite Vorschlagerecht für die Bestellung der Gutachter/innen zu. Weiters ist ein Mitglied des Habilitationsausschusses, in der Regel die /der Ausschuss-Vorsitzende, als Berichterstatter/in für den Senat zu bestellen.

§ 6

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachter/innen empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, auch unter Berücksichtigung der Habilitationsvorleistungen (Antragsformular Einleitung des Habilitationsverfahrens). Ihnen wird eine Frist zur Abfassung des Gutachtens von zwei Monaten gesetzt.

(2) Wird von einer / einem der Gutachter/innen die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, so weist die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Bewerberin / den Bewerber auf diese Tatsache hin. Neben der Möglichkeit des Einspruches wegen Befangenheit nach § 7 AVG hat die Bewerberin / der Bewerber die einmalige Möglichkeit, die Einholung eines weiteren Gutachtens zu beantragen. Der Habilitationsausschuss hat über die Befangenheit bzw. über eine weitere Begutachtung zu entscheiden und den Beschluss der Bewerberin / dem Bewerber zur Kenntnis zu bringen.

(3) Nach Eintreffen der Gutachten stellt die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitationsschrift, die Gutachten und die Stellungnahme einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors der UMIT TIROL gemäß § 5 Absatz 1 zwei Wochen lang zur Einsicht für alle Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis und für die Mitglieder des Senats der UMIT TIROL bereit. Den zuvor genannten Personenkreisen steht das Recht zur schriftlichen Stellungnahme an den Habilitationsausschuss innerhalb der zweiwöchigen Einsichtsfrist zu.

§ 7

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Der Habilitationsausschuss beschließt auf Basis der Habilitationsschrift, der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und der Gutachten sowie allfälliger Stellungnahmen gemäß § 6 Absatz 3 über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung vom Habilitationsausschuss der UMIT TIROL nicht angenommen, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Die Kommunikation negativer Entscheidungen erfolgt gemäß § 17.

§ 8

Beurteilung und Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss der UMIT TIROL anschließend aus jeweils drei von der Bewerberin / vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und eines für den didaktischen Vortrag aus. Die Themen für den wissenschaftlichen Vortrag sollen sich nicht wesentlich überschneiden. Die Themen für den didaktischen Vortrag sollen aus dem beantragten Fachgebiet stammen und einen einführenden Charakter einer Lehrveranstaltung eines Bachelor- oder Master-Studiums haben. Die / Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin / dem Bewerber die ausgewählten Themen mit.

(2) Die beiden Vorträge von jeweils etwa 20 Minuten Dauer und die anschließenden Aussprachen mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und des Senats der UMIT TIROL finden hochschulöffentlich statt. Die Bewerberin / Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten bzw. eine Thematik des Fachgebietes der angestrebten Lehrbefugnis in der Lehre in geeigneter Form zu vermitteln.

(3) Im Anschluss an die Vorträge und die Aussprachen haben sich die Mitglieder des Habilitationsausschusses der UMIT TIROL sowie des Senats der UMIT TIROL nicht hochschulöffentlich auf Basis der Vorträge und der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin /

des Bewerbers über die mündliche Habilitationsleistung sowie das beantragte Fachgebiet auszutauschen. Im Anschluss daran beschließt der Habilitationsausschuss der UMIT TIROL die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.

(4) Wird die mündliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheiden die Mitglieder des Habilitationsausschusses der UMIT TIROL über das Fachgebiet, für das die Habilitation festgestellt wird. Die Stellungnahmen des Rektorates und des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist (§ 3 Abs. 5), sind hierzu zu berücksichtigen.

(5) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den in Absatz 2 gestellten Anforderungen, so können die Vorträge mit anderen Themen innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für die Auswahl der Themen gilt Absatz 1 entsprechend. Genügt auch die Wiederholung nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet (§ 12). Die Kommunikation negativer Entscheidungen erfolgt gemäß § 17.

§ 9

Vollzug der Habilitation

Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen. Die Rektorin / Der Rektor teilt der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit. Die Venia docendi ist in §§ 13 bis 15 geregelt.

§ 10

Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags des Bewerbers nach § 4 beendet sein. § 8 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 11

Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn der Vorträge einmal zurückgenommen werden, sofern der Antrag nicht bereits gemäß § 7 Absatz 2 abgelehnt wurde.

§ 12

Wiederholung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 7 Abs. 2) oder der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 5) kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens (§ 4 Abs. 2) gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann nicht erneut vorgelegt werden.

(2) Die Möglichkeit der Wiederholung des Habilitationsverfahrens besteht nur einmal.

§ 13

Lehrbefugnis

(1) Die Habilitation schließt die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi) ein. Die Rektorin / der Rektor erteilt aufgrund des Beschlusses des Habilitationsausschusses der UMIT TIROL und nach abschließender Sichtung des Verfahrensablaufes die Lehrbefugnis.

(2) Unmittelbar nach der Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi) erhält die / der Habilitierte eine Urkunde, worin das Fachgebiet der Lehrbefugnis festgelegt und ab diesem Zeitpunkt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ (Priv.-Doz.), ausgesprochen wird. Die / Der Habilitierte soll innerhalb eines halben Jahres nach Vollzug der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(3) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur UMIT TIROL verändert.

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität habilitiert haben, die abschließliche Lehrbefugnis an der UMIT TIROL angestrebt (Umhabilitation), gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, ausgenommen davon § 3 „Zulassung als Habilitandin / Habilitand“.

(2) Die Einleitung des Verfahrens beginnt gem. § 4 Absatz 3 mit dem über den Dienstweg im Rektorat einzureichenden Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens samt Habilitationsschrift, welche bei einer Umhabilitation die ursprüngliche, an der erstmals habilitierenden Universität eingereichte, Habilitationsschrift ist.

(3) Ergänzend zu § 4 Absatz 3 sind dem Antrag auf Umhabilitation in elektronischer, gedruckter und gegebenenfalls gebundener Form beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. des Habilitationsbescheides,
- b) eine beglaubigte Kopie der Urkunde bzw. des Bescheides über die Verleihung der Lehrbefugnis an der habilitierenden Universität,
- c) eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass die Lehrbefugnis an der habilitierenden Universität zurückgelegt wird bzw. wurde und
- d) gegebenenfalls beglaubigte Kopien der Urkunden bzw. Bescheide aus bisherigen Umhabilitationen an anderen Universitäten.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 3 kann der Habilitationsausschuss für eine Umhabilitation im Einvernehmen mit der Professor/inn/engruppe des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, auf die Bestellung von Gutachter/inne/n verzichten oder eine geringere Anzahl von Gutachter/inne/n bestellen, wenn die Habilitationsrichtlinie der erstmals habilitierenden Universität mit den Bestimmungen dieser Ordnung idgF vergleichbar ist. Unabhängig davon, ob Gutachter/innen bestellt werden, ist die einzureichende Habilitationsschrift gem. § 6 Absatz 3 zur Einsichtnahme bereit zu stellen.

(5) Im Einzelfall kann der Habilitationsausschuss der UMIT TIROL bei einer Umhabilitation davon absehen, dass die Bewerberin / der Bewerber einen wissenschaftlichen und einen didaktischen Vortrag gemäß § 8 abzuhalten hat.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefugnis erweitert werden. Hierfür gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 16

Erlöschen, Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin / dem Rektor oder
- b) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war (§ 3 Abs. 4 lit. a), oder
- c) mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung im Sinne des § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung.,

(2) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erschlichen wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn

- a) die oder der Habilitierte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen der UMIT TIROL verletzt oder wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten, oder
- b) die Lehrbefugnis fortgesetzt durch einen Zeitraum von vier Jahren unbegründet nicht ausgeübt wird.

(4) Über Erlöschen, Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Habilitationsausschuss der UMIT TIROL. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 17

Negativentscheidungen

(1) Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren (§§ 3 (6), 5 (2), 7 (2), 8 (5)) sowie die Entscheidung über Erlöschen, Widerruf der Habilitation und Entzug der Lehrbefugnis (§ 16) sind der Betroffenen / dem Betroffenen unverzüglich in schriftlicher Form durch die Rektorin / den Rektor mitzuteilen. Der Mitteilung ist die Begründung des Habilitationsausschusses beizugeben.

(2) Zusätzlich wird die Ablehnung der Habilitationsleistung dem Senat der UMIT TIROL mitgeteilt. Die Bewerberin / der Bewerber hat die Möglichkeit, den Senat der UMIT TIROL bezüglich der Überprüfung der ablehnenden Entscheidung anzurufen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Habilitationsrichtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT TIROL am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige Habilitationsrichtlinie vom 13.03.2012 mit Änderung vom 09.06.2015 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 lit. c. in der Fassung Senatsbeschluss vom 12.02.2019 tritt mit 01.03.2019 in Kraft.

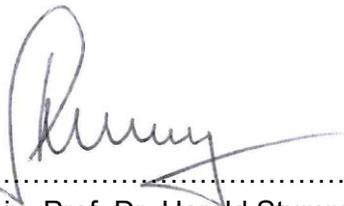
(3) § 3 Abs. 7 in der Fassung Senatsbeschluss vom 09.07.2019 tritt mit 09.07.2019 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 4 lit. a zweiter Satz in der Fassung Senatsbeschluss vom 10.12.2019 tritt mit 10.12.2019 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 4 lit. b, § 4 Abs. 3 lit. g bis I, § 13 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung Senatsbeschluss vom 14.07.2020 treten mit 15.07.2020 in Kraft. Für Bewerber/innen, die vor dem 15.07.2020 einen Antrag auf Zulassung als Habilitandin/Habilitand gestellt haben, ist dieser Nachweis der hochschuldidaktischen Qualifizierung nicht verpflichtend.

(6) § 1 Abs. 4 lit. b), die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 3 erster Satz, § 6 Abs. 4 letzter Satz, § 7, § 8 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 3 und 4, § 9 erster Satz, § 12, § 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 16 und § 17 treten mit 14.12.2021 in Kraft.

Hall in Tirol, den 14.12.2021



Univ.-Prof. Dr. Harald Stummer
Vorsitzender des Senats



Prof. Dr. habil. Sandra Ückert
Rektorin